

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 37 (1985)
Heft: 20

Artikel: Mediengesetzgebung : Überblick in Stichworten
Autor: Croci, Alfons
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-932297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alfons Croci

Medien- gesetzgebung: Überblick in Stichworten

Das schweizerische Medienwesen ist in verschiedenen Rechts-erlassen geregelt. Einzelne der Regelungen sind erst in Arbeit, andere sind in Kraft.

Radio- und Fernseh-Artikel

1957 und 1976 verwarfen die Schweizer Stimmbürger einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen. Durch verschiedene parlamentarische Vorstösse, Gutachten (Huber, Gygi u. a.) und Vernehmlassungen blieb das Thema über viele Jahre aktuell. Dem Bundesrat blieb für die Konzessionsvergabe an die SRG und für andere Erlasse nur die schmale verfassungsrechtliche Basis des Art. 36 BV (Post- und Telegraf-Artikel). Am 2. Dezember 1984 stimmten über zwei Drittel der abstimmenden Schweizerbürger dem Art. 55^{bis} zu. Wesentlich daran ist der im zweiten Abschnitt formulierte Leistungsauftrag (vgl. ZOOM 22/84).

Radio- und Fernsehgesetz

In den frühen siebziger Jahren erarbeitete eine Arbeitsgruppe auf private Initiative von A. Walpen Thesen zu einem Radio- und Fernsehgesetz. Der damalige Bundesrat W. Ritschard erteilte darauf einer Studienkommission den Auftrag, einen Verfassungsartikel zu erarbeiten. Daraus entwickelte sich die Abstimmungsvorlage 1984. Im

gleichen Jahr erarbeitete eine Studiengruppe unter F. Mühlemann den Entwurf eines Gesetzes. Die Expertenkommission für eine Mediengesamt-konzeption überarbeitet ihn und liefert ihn Ende Oktober ab. Voraussichtlich 1986 wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzesentwurf sollte nach Aussagen von Bundesrat L. Schlumpf 1987 parlamentsreif sein.

Bundesbeschluss über das schweizerische Kurzwellenradio

Schweizer Radio International (SRI) soll die Bindungen zwischen den Auslandsschweizern und der Heimat enger gestalten und die Geltung der Schweiz im Ausland fördern. Damit erfüllt SRI eine Aufgabe des Bundes. Alle Aufwendungen von SRI werden durch die schweizerischen Radio- und Fernsehkonzeptionäre bezahlt. 1982 überwies der Nationalrat ein Postulat Nebiker, in dem die beschleunigte Erneuerung der Kurzwellen-Sendeanlagen und die Mitfinanzierung von SRI durch den Bund gefordert werden. Aufgrund der Botschaft des Bundesrates von 1984 beschloss das Parlament 1985, SRI sei weiterhin von der SRG durchzuführen und der Bund übernehme je die Hälfte der Kosten für die Programmproduktion sowie für die technische Verbreitung nach Übersee. Der Bundesbeschluss tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft und gilt bis Ende 1990. (vgl. ZOOM 3/85).

Konzession SRG

Erstmals 1931 erteilte der Bundesrat der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) eine Konzession für die Benützung der Rundfunkanla-

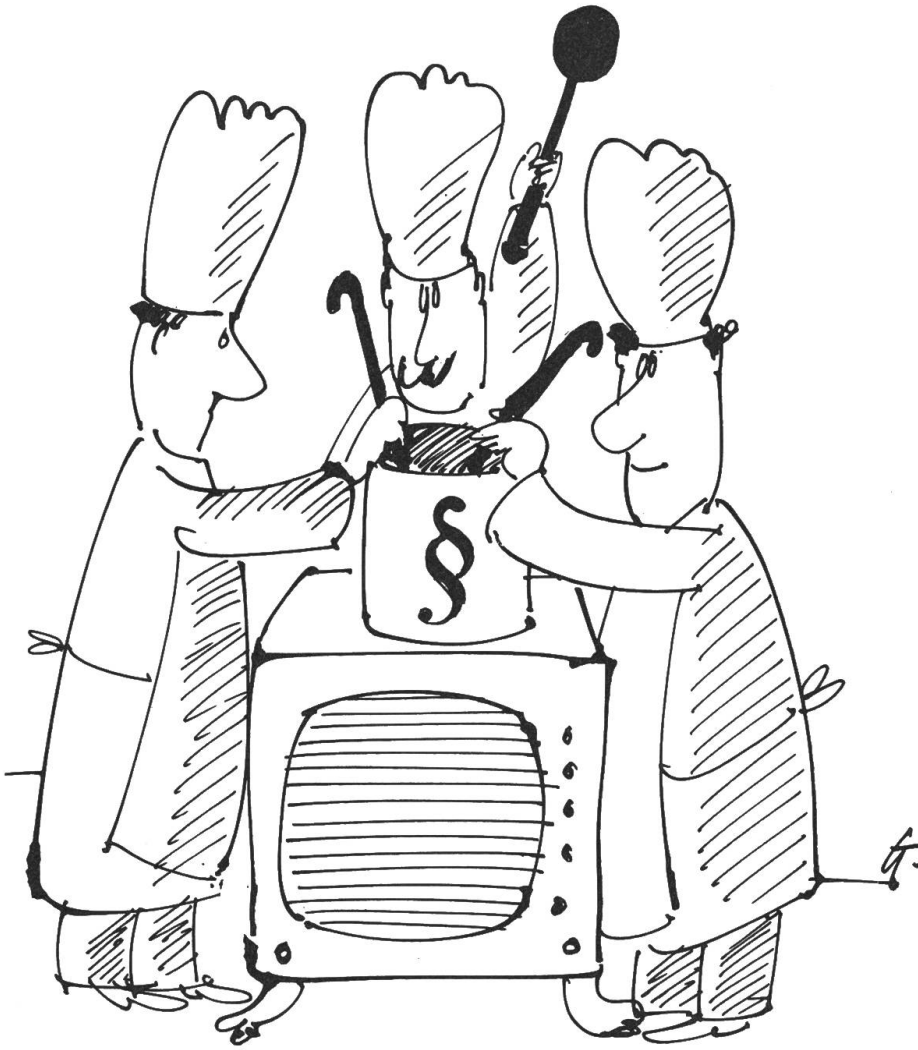
gen der PTT-Betriebe. Die heutige SRG-Konzession stammt von 1964 und wurde 1980 revidiert. Sie trat am 1. Januar 1981 in Kraft und galt bis Ende 1982. Sie formuliert den allgemeinen Programmauftrag, regelt in Grundzügen die Trägerschaft, die Programminstitution sowie das Finanzwesen und nennt die Kompetenzen der Konzessionsbehörde. Die Konzession bleibt jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft, wenn sie nicht von SRG oder Konzessionsbehörde ein Jahr vor ihrem Auslaufen gekündigt wird.

Weisungen Fernsehwerbung

Vom Bundesrat erlassen am 15. Februar 1984. Die SRG erhält das Recht, Fernsehwerbung zu verbreiten. Mit der Durchführung wird die AG für das Werbefernsehen (AGW) betraut, deren Statuten vom Bundesrat genehmigt werden müssen. Die tägliche Gesamtdauer der Werbesendungen darf im Jahresdurchschnitt 20 Minuten nicht übersteigen. Der saisonale Ausgleich ist gestattet. Die AGW hat diesen Sommer das Gesuch gestellt, die tägliche Sendezeit für Werbung um drei Minuten zu erhöhen.

Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO)

Vom 7. Juni 1982. Die RVO entstand aus vier Gründen: unbefriedigende Kabelrundfunk-Verordnung vom 6. Juli 1977, Radio 24 vom Pizzo Groppera, Rundfunkentwicklung in Italien, Vorschlag der Eidg. Expertenkommission für eine Mediengesamt-konzeption. Die RVO «bezweckt, zur Vorbereitung der künftigen Gesetzgebung einige lokale Rundfunk-Versuche für begrenzte Zeit zu ermöglichen» (Art. 1). Die RVO gilt bis Ende



1988 und wurde bisher einmal geändert: Saisonaler Ausgleich bei Werbung ist gestattet. Ein Postulat Cincera, das eine Lockerung der Werbebeschränkungen fordert, wurde vom Bundesrat entgegengenommen.

Bundesbeschluss Satellitenrundfunk

1984 lehnte der Bundesrat vier Gesuche um Konzessionen für die Nutzung schweizerischer Satellitenrundfunkrechte mangels genügender Rechtsgrundlage ab. Im April 1985 eröffnete das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) die Vernehmlassung über den damals angekündigten Bundesbeschluss. Eine Mehrheit der Stellungnahmen unterstützt einen dem Radio- und Fernsehgesetz vorgezoge-

nen Bundesbeschluss und spricht sich für den Einbezug der indirekten Programmverbreitung über Fernmeldesatelliten, PTT-Kopfstationen und Kabel aus. Der Bundesrat beauftragte das EVED, noch 1985 einen überarbeiteten Entwurf mit Botschaft an das Parlament abzuliefern (vgl. ZOOM 9 und 14/85).

Konzession STA

Die Konzession für die Schweizerische Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen (STA) vom 19. September 1983 ist eine Versuchserlaubnis und gilt bis zum 11. Februar 1990. Sie stützt sich auf Art. 3 TVG. Die von der STA mit der Durchführung des Abonnementsfernsehendienstes betrauten Betriebsgesellschaften dürfen bis maximal 30 Pro-

zent ausländische Beteiligung aufweisen. Die Betriebsgesellschaften schlossen Programmlieferungsverträge ab, für das deutschsprachige Gebiet mit der Teleclub AG. Im März 1985 erkundigte sich Nationalrat S. Stappung in einer Interpellation beim Bundesrat, ob durch die internationalen Unternehmenszusammenschlüsse beim deutschsprachigen Pay-TV die schweizerischen Interessen noch eingebracht werden können (vgl. ZOOM 10/85).

Regionalfernsehen

Im Herbst 1985 wurde eine Motion Bremi eingereicht, nach welcher – wie für den Satellitenrundfunk – auch für das Regionalfernsehen raschmöglichst eine Rechtsgrundlage (Dringlicher Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss) zu schaffen wäre.

Bundesbeschluss unabhängige Beschwerdeinstanz

Gültig für Radio und Fernsehen, vom 7. Oktober 1983. Auslöser war, nach verschiedenen früheren parlamentarischen Vorstößen, die Motion Guntern 1979. Sie forderte unverzüglich und dem Verfassungsartikel 55^{bis} zeitlich vorgezogen die Einsetzung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz. Seit dem 1. Februar 1984 ist der Bundesbeschluss in Kraft. Er gilt bis zum Inkrafttreten eines Radio- und Fernsehgesetzes, längstens bis zum 31. Januar 1990 (vgl. ZOOM 5/81).

Presseförderungsartikel

Der wichtigste der diversen parlamentarischen Vorstöße seit 1968 war 1974 die Motion Ake-

ret. L. Schürmann machte einen ersten Entwurf, eine Expertenkommission unter K. Huber erstattete Bericht. Eine Vernehmlassung ergab ein unsicheres Resultat. Der Bundesrat beauftragte die Expertenkommission für eine Mediengesamtkonzeption mit der Überarbeitung. Nationalrat Muheim wollte 1978 durch eine parlamentarische Initiative das Verfahren beschleunigen. Nach mehrfachem Meinungsaustausch zwischen der nationalrätlichen Kommission und dem Bundesrat verabschiedete die Kommission ihren Antrag am 15. November 1983. Das Geschäft ist seither im Nationalrat hängig.

Filmgesetz

Das geltende Filmgesetz stützt sich auf Art. 27^{ter} BV und wurde 1962 erlassen. Es regelt Zusammensetzung und Aufgabe der Eidg. Filmkommission, Förderungsmassnahmen, Filmeinfuhr und Filmverleih u. a.. Das Eidg. Departement des Innern (EDI) erarbeitete den Entwurf einer Teilrevision des Filmgesetzes und führte in der ersten Hälfte 1983 eine Vernehmlassung durch (vgl. ZOOM 12/83 und 13/85). Gegenwärtig erarbeitet eine Arbeitsgruppe Thesen zur Revision des Filmgesetzes.

Konzession Teletext

Der Bundesrat erteilte am 19. Dezember 1983 der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und dem Schweizerischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlegerverband (SZV) die Teletext-Konzession. Zuvor hatten die beiden Organisationen einen längeren Teletext-Versuch durchgeführt. Die Teletext-Trägerschaft darf die Einrichtungen der PTT und ähn-

liche konzessionierte Einrichtungen zur öffentlichen Verbreitung eines nationalen Teletext-Dienstes benützen. Die Trägerschaft betraut mit der Durchführung eine eigene Betriebsgesellschaft, die Schweizerische Teletext AG. Die Konzession gilt von Anfang 1984 bis Ende 1989, ein Anspruch auf Erneuerung besteht nicht (vgl. ZOOM 3/84).

Videotex-Verordnung

1983 nahm der Bundesrat zustimmend Kenntnis von der Absicht der PTT, Videotex im Hinblick auf die Einführung als öffentlichen Dienst in einem Betriebsversuch zu erproben (vgl. ZOOM 5/84 und 16/85). Weil die gesetzlichen Grundlagen für Videotex fehlen, erstellten die PTT einen Vorentwurf. Eine Arbeitsgruppe, in der die betroffenen Verwaltungsstellen (Radio- und Fernsehdienst EVED, Dienst für Medienrecht und Dienst für Datenschutz EJPD) und die PTT vertreten waren, entwickelte daraus den Entwurf einer Videotex-Verordnung. Geplant ist nun eine Ver-

nehmlassung. Inkraftsetzung voraussichtlich Mitte 1986. Bezüglich Datenschutz wird versucht, Mindestgrundsätze einer korrekten Informationsverarbeitung sicherzustellen sowie offensichtlich zweckwidrige Nutzungen zu verhindern.

TVG/Fernmeldegesetz

Das heute geltende Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz (TVG) wurde am 14. Oktober 1922 erlassen. Die vielen Neuerungen in der Nachrichtentechnik und im Fernmeldeverkehr wurden durch Erweiterungen und Anpassungen der Verordnungen zum TVG geregelt. Die modernen Fernmeldedienste machen neue Rechtsgrundlagen nötig. 1983 legten die PTT-Betriebe der Konsultativen PTT-Konferenz den ersten Entwurf eines neuen Fernmeldegesetzes (FMG) vor. Eine Kommission, eingesetzt vom EVED-Vorsteher und unter F. Mühlemann überarbeitete den Entwurf. Der PTT-Verwaltungsrat nahm den zweiten Entwurf zur Kenntnis und leitete ihn an die Konsultative PTT-Konferenz weiter. Am 8. Juli 1985 stellten die PTT-Betriebe den Entwurf der Öffentlichkeit vor. Der PTT-Verwaltungsrat wird die Vorlage Ende Jahr zuhanden EVED und Bundesrat verabschieden. Dann wird eine Vernehmlassung und die Behandlung durch die eidg. Räte erfolgen. Das Gesetz tritt nicht vor 1990 in Kraft.

Bis zur Annahme des Radio- und Fernsehartikels (BV 55^{bis}) im Dezember 1984 musste die Bundeskompetenz im technischen Bereich erhalten, um den Rundfunk rechtlich zu regeln. So stützen sich die SRG-Konzession sowie andere bewilligte Versuche auf das TVG ab, dessen verfassungsrechtliche Verankerung Art. 36 BV ist. In Koordination mit dem neuen

Medienrecht auf einen Blick (ohne Radio-/TV-Bereich)

1. Bundesverfassung

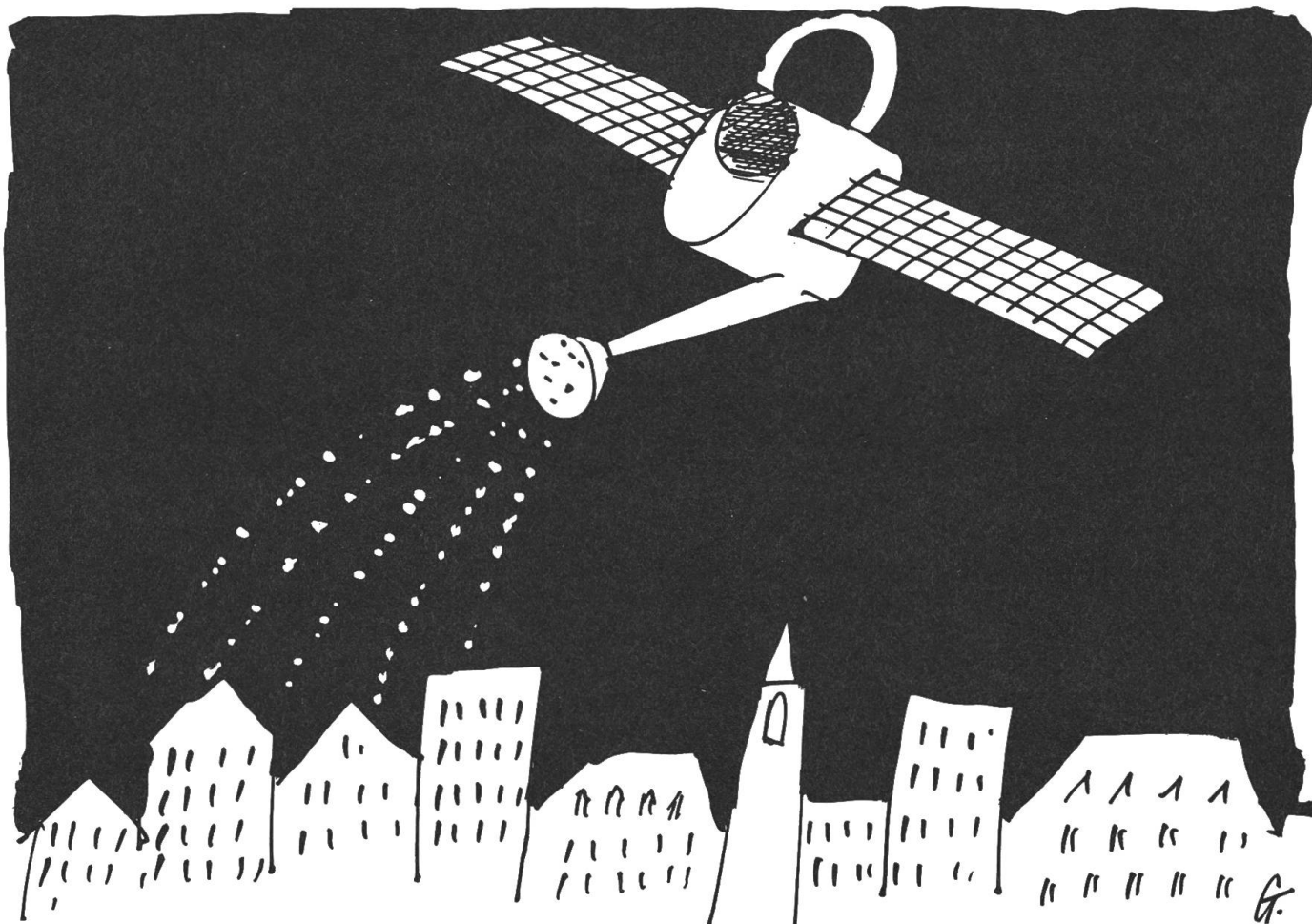
Pressefreiheit (Art. 55)
Presseförderung (Art. 55, Absatz 2 ff)
Film (Art. 27^{ter})
Post- und Fernmelderegal (Art. 36)

2. Gesetz – Bundesbeschluss

Filmgesetz
Datenschutzgesetz
Urheberrechtsgesetz
Mediengesetz
Gegendarstellungsrecht
Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz (TVG) / neues Fernmeldegesetz

3. Verordnung

Videotex-Verordnung



Radio- und Fernsehgesetz wird das neue Fernmeldegesetz Bestimmungen zur technischen Abstimmung von Rundfunk und Fernmeldewesen enthalten.

Urheberrechtsgesetz

Das erste Urheberrechtsgesetz stammt von 1883, wurde 1922 überarbeitet und 1955 teilrevidiert. Zwischen 1952 und 1984 erfolgten zehn parlamentarische Vorstöße zu diesem Gesetz und damit zusammenhängenden Fragen (z. B. Kabelfernsehen). 1984 legte der Bundesrat die Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht vor. Die langen Vorarbeiten dazu in Stichworten: Erste Expertenkommission 1963, Vernehmlassung 1971, 1972 zweite Expertenkommission, 1974 Vorentwurf in Vernehmlassung, 1978 Gutachten Rehbinders zum Urhebervertragsrecht, schriftli-

cher Diskussionsvorschlag zur Stellungnahme, diverse Aussprachen bis 1981, Überarbeitung des zweiten Entwurfs durch die Verwaltung. Auf Antrag der vorberatenden Kommission hat der Ständerat in dieser Herbstsession den Entwurf zur Neubearbeitung an den Bundesrat zurückgewiesen. Falls der Nationalrat der Rückweisung beipflichtet, wäre eine überarbeitete Vorlage nicht vor zwei Jahren zu erwarten.

Datenschutzgesetz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz der Persönlichkeit vor der missbräuchlichen Bearbeitung ihrer Daten. Aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstöße (Gerwig u. a.) in den siebziger Jahren wurde der Entwurf eines Datenschutzgesetzes erarbeitet. Die Vernehmlassung von 1984 ist ausgewertet. Eine

zweite Expertenkommission, wie die erste unter M. Pedrazzini, hat die Aufgabe, den Vorentwurf umzugestalten und dabei die Ergebnisse der Vernehmlassung zu berücksichtigen. Das Parlament wird die Materie schätzungsweise Anfang der neunziger Jahre behandeln.

Gendarstellungsrecht

1968 verlangte Nationalrat Broger in einer Motion einen verbesserten Schutz der Persönlichkeit gegenüber den Medien und entsprechende Instrumente im Zivilgesetzbuch (ZGB). 1975 ging ein Vorentwurf, den eine Expertenkommission unter Bundesrichter Lüchinger erarbeitet hatte, in die Vernehmlassung. Von 1978 bis 1981 überarbeitete die Expertenkommission Tercier den Text. 1982 legte der Bundesrat die entsprechende Bot-

schaft vor. Nach der Behandlung 1983/84 im Parlament trat am 1. Juli 1985 die Änderung von Art. 28 ZGB in Kraft. Wichtigster Punkt des verbesserten Persönlichkeitsschutzes ist der Anspruch auf Gegendarstellung.

Mediengesetz

Die Idee eines Mediengesetzes geht zurück auf die eidg. Expertenkommission für eine Mediengesamtkonzeption. In diesem Gesetz sollten medienübergreifende Probleme wie Redaktionsstatuten, Aus- und Fortbildung der Medienschaffenden geregelt werden. In den Regierungsrichtlinien 1983/87 äussert der Bundesrat die Absicht, ein solches Gesetz zu realisieren. Man kann annehmen, dass diese Arbeit auf die nächste Planungsperiode verschoben worden ist.

Motion Binder

Die Motion (M) bestand ursprünglich aus fünf Punkten. Zwei davon wurden nur als Postulate (P) überwiesen. Ausgangspunkt waren verschiedene «Indiskretionen» und die Verurteilung eines Journalisten wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB).

1. (M) Das Geheimhaltungsrecht des Bundes, vor allem die Vorschriften über Aktenklassifizierung (zusätzliche Motion NR Jelmini) werden von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe überprüft; es werden Möglichkeiten studiert, den Informationszugang zu erleichtern.

2. (P) Nach den bisherigen Abklärungen soll Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis) nicht revidiert werden.

3. (M) Ein Entwurf für die Revision von Art. 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer

Verhandlungen) wird vorbereitet. Bei Gelegenheit wird dazu eine Vernehmlassung durchgeführt.

4. (P) Zur Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes schlägt der Bundesrat im Entwurf zum Presseförderungsartikel eine Verfassungsgrundlage vor.

5. (M) In bezug auf den Persönlichkeitsschutz gilt heute das revidierte Zivilgesetzbuch. Dieser Punkt der Motion ist abgeschrieben.

Motion SP-Fraktion

Mitte Juni 1985 reichte die SP-Fraktion im Nationalrat eine Motion ein, die innert dreier Monate einen Dringlichen Bundesbeschluss als Übergangsordnung bis zum Inkrafttreten eines Radio- und Fernsehgesetzes fordert. Zur Vorbereitung, Antragstellung, Überwachung und Planung der Entscheidungen unter dem Dringlichen Bundesbeschluss wird ein repräsentativ zusammengesetzter Medienrat vorgeschlagen. Eine gleichlautende Motion reichte im Ständerat O. Piller ein, die er jedoch nach den Erklärungen von Bundesrat L. Schlumpf über die weiteren Arbeiten am Radio- und Fernsehgesetz zurückzog. Die Motion im Nationalrat ist noch hängig. ■

Matthias Loretan

Die Medien der Öffentlichkeit verpflichtet

Heute können Zuschauer/-innen in der Agglomeration Zürich über Kabel bis zu 20 Fernsehprogramme empfangen. Neben den drei Schweizer Sendeketten umfasst das Angebot Programme von 10 öffentlich-rechtlichen Anstalten aus Nachbarstaaten (z. B. «ARD», «Antenne 2», «ORF 2») sowie Testbilder zweier mit Gebühren und Subventionen finanzierter Satellitenprogramme, die gemeinsam von nationalen öffentlichen Anstalten betrieben werden («TV 5», «3sat»). Dazu kommen drei werbefinanzierte Vollprogramme, die sich mit ihrem unterhaltenden Akzent an ein breites Publikum richten und von privaten, ausländischen Veranstaltern stammen («Sky Channel», «Music Box», «SAT 1»). Und schliesslich erhalten die Zürcher Kabelhaushalte die verschlüsselten Signale von Kontinentaleuropas erstem Abonnementsfernsehen (Spielfilmkanal «Teleclub») sowie den Kabeltextdienst «Teleziitig». – Bereits finden sich auch im Inland private Veranstalter, welche vor allem in grossstädtischen Agglomerationen Regionalfernsehen anbieten möchten.

Die Entwicklung ist damit längst nicht abgeschlossen. Bis in zehn Jahren dürften in Europa gegen 100 Fernsehkanäle auf Satelliten zur Verfügung stehen. Diese Überkapazität an Verteiltechnik wird den europäischen Rundfunkmarkt für den direkten Zutritt der amerikanischen Film- und Fernsehindustrie öffnen. Bereits heute bie-